

Verfahrensweise zu Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt des Kreises Offenbach (Stand: 01.11.2020)

Mit der ab dem 1. November 2020 geltenden Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden u.a. folgende Regelungen eingeführt:

§3a Absonderung aufgrund eines Test-Ergebnisses

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Für Personen, die mit einer von Abs. 1 Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 entsprechend. Für die Erledigung dringender und un-aufschiebbarer Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Absonderung ausgesetzt.

Folgende vier Szenarien sind möglich:

1.) Im Falle einer häuslichen Isolierung / einer Quarantäneanordnung gilt:

- Kinder unter 12 Jahren (also auch gesunde Geschwisterkinder) des gleichen Hausstandes haben ein Betretungsverbot für Schulen, Kitas und gleichzusetzende Einrichtungen bis zum Ende der Quarantäne.
- Erwachsene des gleichen Hausstandes, die in Schulen, Kitas oder gleichzusetzenden Einrichtungen arbeiten haben ebenso ein Betretungsverbot bis zum Ende der Quarantäne.
- Darüber hinaus gelten für Kinder und Erwachsene des gleichen Hausstandes **keine weiteren Einschränkungen**, insbesondere entspricht das Betretungsverbot ausdrücklich **nicht** einer Quarantäne.
- Ein negatives Testergebnis verkürzt den angeordneten Quarantänezeitraum nicht.

2.) Schülerin / Schüler oder Lehrkraft einer Klasse ist positiv getestet:

Es gilt § 3a (siehe oben). Außerdem ist durch die betroffene Person, bei Schülerinnen/Schülern durch die Eltern, das Gesundheitsamt über das positive Testergebnis zu informieren.

Die Schule erstellt anhand der vorliegenden Sitzpläne und in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem Gesundheitsamt zum vermutlich infektiösen Zeitfenster eine Liste der engen Kontaktpersonen der Kategorie 1 (=Mitschülerinnen/Mitschüler mit Sitzplatz im Umkreis von 1,5-2m). Ebenso informiert die Schule die Schülerinnen und Schüler über die häusliche Isolierung. Bei korrekter Einhaltung der AHA-Regeln ist davon auszugehen, dass die Lehrkräfte den Kontaktpersonen der Kategorie 2 zuzuordnen sind, sowie auch der Rest der Klasse. Es ist nicht erforderlich, dass sich die vom Gesundheitsamt nicht als Kontaktperson 1 definierten Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte in Quarantäne begeben. Sie können weiterhin die Schule besuchen.

Erforderlichenfalls erstellt das Gesundheitsamt danach Einzelverfügungen (schriftliche Anordnung einer 14-tägigen-Quarantäne) jeweils für die als Kontaktperson 1 zur positiv getesteten Person definierten Schülerinnen und Schüler.

3.) Schülerin/Schüler oder Lehrkraft einer Klasse ist Kontaktperson 1 zu einem bekannten Fall außerhalb der Schule:

Die Person muss als Kontaktperson 1 in häusliche Quarantäne. Alle anderen Mitglieder der Klasse oder die dieser Klasse zugeordneten Lehrkräfte sind demnach keine Kontaktperson 1 und nicht betroffen. Sie können weiterhin die Schule besuchen. Bitte unbedingt Szenario 1.) beachten!

Wenn von diesen Personen trotzdem jemand typische Symptome für eine COVID-19-Infektion entwickeln sollte (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall, Allgemeinsymptome, Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns), ist diese Person unmittelbar aus der Klasse zu isolieren und nach Hause zu schicken. In diesem Fall informiert die Schule das Gesundheitsamt.

4.) Schülerin / Schüler einer Klasse weist Krankheitssymptome auf oder ist Kontaktperson zu einem Angehörigen des gleichen Hausstandes mit Krankheitssymptomen

Es besteht ein Betretungsverbot in hessischen Schulen, der Hygieneplan der Adolf-Reichwein-Schule ist unbedingt zu beachten. Sollte eine Testung stattgefunden haben oder stattfinden, so ist vor dem Betreten der Schule das Testergebnis abzuwarten.